

BÜRGERMEISTERAMT SIPLINGEN



Aufnahmekriterien und Bewertungspunkte

für die Vergabe von Kindergartenplätzen

Aufnahmekriterien		Bewertungspunkte
Objektive Rechtsanspruchskriterien auf einen Betreuungsplatz		
Ein/e Erziehungsberechtigte/r ist beschäftigt*/ Alleinerziehende/r ohne Beschäftigung		10 Punkte
Beide Erziehungsberechtigten sind beschäftigt*		20 Punkte
Ein/e Alleinerziehende/r ist beschäftigt*		22 Punkte
*Als Beschäftigte zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder Pflege von Angehörigen zu Hause ab Pflegegrad 3 oder bei der Agentur für Arbeit nachweislich arbeitssuchend gemeldet sind bzw. schriftlich erklären, dass sie sich innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer vorbehaltlichen Zusage des Betreuungsplatzes bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden und die Arbeitssuchenden Meldung innerhalb dieser Frist vorlegen.		
Beschäftigungsumfang **		
geringfügig (8 – 15 Stunden/Woche)		2 Punkte
Halbtags (16-27 Stunden/ Woche)		4 Punkte
Ganztags (ab 28 Stunden/Woche)		6 Punkte
** Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der Beschäftigungsumfang des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend.		
Familiäre Situation		
Sozialer Härtefall	2 Punkte	Nachweisbare Sondersituation
Kinder mit einem oder mehreren Geschwisterkindern ohne Betreuungsplatz	2 Punkte	
Kinder im Vorschulalter	4 Punkte	Kinder, die im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden
Geschwisterkind/er wird/werden bereits in der Einrichtung betreut	3 Punkte	

Kinder von fest angestelltem Mitarbeiter/innen des Trägers der Kindertageseinrichtung	3 Punkte	Kinder, deren Erziehungsberechtigte/r als Personal, das zur Aufrechterhaltung des Kita-Betriebs notwendig ist, beim Träger fest angestellt ist (sh. Ziff. 5.1.1)
---	----------	--

Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII vorliegt oder ein besonderer Förderbedarf gem. § 27 SGB VIII festgestellt wird und bescheinigt ist, werden bevorzugt aufgenommen.

Innerhalb von zwei Wochen müssen die Arbeitgeberbescheinigungen beider Personensorgeberechtigten eingegangen sein. Die Arbeitgeberbescheinigung darf zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme nicht älter als 8 Wochen sein. Sollte aktuell kein Beschäftigungsverhältnis bestehen und ein ernsthaftes Interesse an einer beruflichen Tätigkeit bestehen, muss die Selbstverpflichtungserklärung zur Arbeitsuchend-Meldung ausgefüllt werden. Bei einer vorbehaltlichen Platzzusage muss unverzüglich die Arbeitsuchend-Meldung der Agentur für Arbeit eingereicht werden.

Im Falle eines Zuzugs wird ein Mietvertrag oder ein notariell beurkundeter Kaufvertrag benötigt. Dieser ist ebenfalls innerhalb zwei Wochen per Mail einzureichen.

Sollten die Nachweise nicht innerhalb dieser Frist eingegangen sein, wird die Vormerkung nicht weiterbearbeitet.